

COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

zur Minimierung des Infektionsrisikos in der WUB-Halle ("sillside athletics") für die Leichtathletik

| 1 | Einle | eitun | g/gesetzliche Grundlagen | 3 |
|----------|-------|--------|---|----|
| 2 | Allg | emeir | ne Angaben | 6 |
| | 2.1 | COV | ID-19-Präventionskonzept | 6 |
| | 2.1. | 1 | Konzeptersteller inkl. Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen | 6 |
| | 2.1. | 2 | Erstellungsdatum bzw Aktualisierungsdatum | 6 |
| | 2.1. | 3 | Geltungszeitraum | 6 |
| | 2.2 | Vera | ntwortlichkeiten | 6 |
| | 2.2. | 1 | Verband | 6 |
| | 2 | .2.1.1 | Name | 6 |
| | 2 | .2.1.2 | Anschrift | 6 |
| | 2 | .2.1.3 | Präsident | 6 |
| | 2.2. | 2 | COVID-19-Beauftragter | 6 |
| | 2.2. | 3 | Sportstätte | 6 |
| | 2 | .2.3.1 | Betreiber | 6 |
| | 2.2. | 4 | Zuständige Gesundheitsbehörde | 7 |
| 3 | Dars | stellu | ng der infrastrukturellen Ist-Situation | 8 |
| | 3.1 | Vera | nstaltungsflächen, Flächennutzung und –gestaltung | 8 |
| | 3.2 | Gast | ronomie | 8 |
| | 3.3 | Sani | täranlagen | 8 |
| 4 | Risil | koana | lyse | 9 |
| | 4.1 | Pers | onenströme und -ansammlungen | 9 |
| | 4.2 | Besc | ondere Personengruppen (Risikogruppen, Personen mit erhöhter Kontaktintensität) | 9 |
| 4.3 Infr | | Infra | struktur | 9 |
| | 4.4 | Weit | tere Gefahrenquellen | 9 |
| 5 | Schi | utzma | ıßnahmen1 | .0 |
| | 5.1 | Mas | kenpflicht1 | .0 |
| | 5.2 | Schu | ılungsmaßnahmen, Überwachung1 | .0 |
| | 5.3 | Δhst | and 1 | 1 |



| | 5.4 | Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 6 | naltensregeln während der Trainings- und Wettkampfzeiten | | | | | | | |
| | 6.1 | Steuerung von Personenströmen | | | | | | |
| | 6.2 | Handdesinfektion | | | | | | |
| | 6.3 | Nutzung sanitärer Einrichtungen | | | | | | |
| | 6.4 | Trainings- und Wettkampfinfrastruktur | | | | | | |
| | 6.4.2 | L Durchlüftung | | | | | | |
| 6.4.2 | | Desinfektionsmaßnahmen | | | | | | |
| 7 | Kont | aktnachverfolgung (Contact-Tracing) | | | | | | |
| 8 | Auft | reten einer SARS-CoV-2-Infektion | | | | | | |
| 8.1 Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen | | | | | | | | |
| | 8.2 | Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion | | | | | | |
| Ar | Anhang 1: Kurzinformation – BetreuerInnen | | | | | | | |
| Ar | Anhang 2: Kurzinformation – AthletInnen | | | | | | | |
| Ar | Anhang 3: Schilder Umkleide | | | | | | | |
| Ar | Anhang 4: Hinweisschilder | | | | | | | |
| Anhang 5: Kontaktnachverfolgung – Liste | | | | | | | | |



1 Einleitung/gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos in der WUB-Halle ("sillside athletics") für die Leichtathletik wurde basierend auf der COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 86/2022 idF BGBl. II Nr. 121/2022) erstellt. Die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines solchen Konzept ergibt sich für Sportstättenbetreiber aus § 4 Abs 1 Z 4 leg cit:

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

- "§ 4. (1) Die Betreiber oder Inhaber von
 - 1. Seil- und Zahnradbahnen,
 - 2. Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr,
 - 3. Betriebsstätten gemäß § 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, mit Kundenbereichen,
 - 4. nicht öffentlichen Sportstätten,
 - 5. Freizeiteinrichtungen,
 - 6. Kultureinrichtungen,
 - 7. Arbeitsorten mit mehr als 51 Arbeitnehmern,
 - 8. Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe und
 - 9. Krankenanstalten oder Kuranstalten

haben einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

- (2) Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte ist Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.
- (3) Das COVID-19-Präventionskonzept ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:
 - 1. spezifische Hygienemaßnahmen;
 - 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion;
 - 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen;



- 4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken;
- 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme;
- 6. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.
- (4) Das COVID-19-Präventionskonzept für Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe sowie Krankenanstalten und Kuranstalten hat zusätzlich zu Abs. 3 zu enthalten:
 - 1. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf berufliches und privates Risikoverhalten, verpflichtende Dokumentation der Schulung;
 - 2. Vorgaben für Betretungen durch externe Dienstleister;
 - 3. Regelungen zur Steuerung der Besuche, insbesondere Vorgaben zu Dauer der Besuche sowie Besuchsorten, verpflichtender Voranmeldung sowie Gesundheitschecks vor jedem Betreten der Einrichtung, wobei für Angehörige und Personen, die regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten, abweichende, spezifische sowie situationsangepasste Vorgaben getroffen werden können;
 - 4. Vorgaben für die Abwicklung von Screeningprogrammen nach § 5a EpiG.
- (5) Das COVID-19-Präventionskonzept für Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe hat zusätzlich zu Abs. 3 und 4 zu enthalten:
 - 1. spezifische Regelungen für Bewohner, denen gemäß § 9 Abs. 6 Z 2 die Einhaltung der Vorgaben nicht zugemutet werden kann;
 - 2. Regelungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Bewohnern, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden;
 - 3. Regelungen über organisatorische, räumliche und personelle Vorkehrungen zur Durchführung von Quarantänemaßnahmen gemäß § 7 EpiG für Bewohner;
 - 4. zeitliche und organisatorische Vorgaben betreffend die Testung der Bewohner gemäß § 5 Abs. 6, insbesondere Festlegung fixer Termine in regelmäßigen Abständen.
- (6) COVID-19-Präventionskonzepte gemäß Abs. 4 und 5 können auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Besucher bzw. Begleitpersonen sowie externer Dienstleister, beinhalten.

Der TLV ist seiner Ansicht nach nicht Sportstättenbetreiber, sondern nur Mieter der Halle. Er kann nicht bestimmen, wer die Halle betreten darf und wer nicht. Da aber sonst kein COVID-19-Präventionskonzept vorhanden ist, der TLV Hauptmieter ist und exklusive Zeiten (Montag bis Freitag, 16:00-21:00) zugewiesen bekommen hat, sowie Wettkämpfe



veranstaltet, wird für diese Zeiten dieses COVID-19-Präventionskonzept erstellt, um das Infektionsrisiko zu minimieren.



2 Allgemeine Angaben

2.1 COVID-19-Präventionskonzept

2.1.1 Konzeptersteller inkl. Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen

Lukas Haas

E-Mail: Lukas_haas@drei.at

Telefonnummer: +43 676 9310735

2.1.2 Erstellungsdatum bzw Aktualisierungsdatum

23.03.2022

2.1.3 Geltungszeitraum

Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept gilt vorläufig bis zum 16.04.2022.

2.2 Verantwortlichkeiten

2.2.1 Verband

2.2.1.1 Name

Tiroler Leichtathletikverband

2.2.1.2 Anschrift

Defreggerstraße 12

6020 Innsbruck

2.2.1.3 Präsident

Reinhard Kessler (+43 664/8515168; kessler@rueckenwind.at)

2.2.2 COVID-19-Beauftragter

Lukas Haas (+43 676/9310735; <u>lukas haas@drei.at</u>)

2.2.3 Sportstätte

Sillside Athletics Innsbruck – Leichtathletikhalle Matthias-Schmid-Straße 12a 6020 Innsbruck

2.2.3.1 Betreiber

Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH Olympiastraße 10, 6020 Innsbruck

T: +43 (512) 33838-0, F: -200

office@olympiaworld.at



2.2.4 Zuständige Gesundheitsbehörde

Stadtmagistrat Innsbruck A-6020 Innsbruck Maria-Theresien-Straße 18

Tel: +43 512 5360

E-Mail: post.buergerservice@innsbruck.gv.at



3 Darstellung der infrastrukturellen Ist-Situation

3.1 Veranstaltungsflächen, Flächennutzung und -gestaltung

Die Leichtathletikhalle "Sillside Athletics" umfasst eine Gesamtfläche von über 2.000m² und ist über 5m hoch. Sie ist durch einen ca 30m langen Gang nach Betreten des Gebäudes erreichbar. Gegenüber der Halle befindet sich ein Kraftraum mit ca 60-70m², sowie daneben ein Geräteraum mit ca 30m². Weiter den Gang entlang finden sich nach Durchschreiten einer Glastür die Umkleiden (je eine für Frauen und Männer) mit den Sanitäranlagen.

Der Zugang zu den Räumen ist über ein Finger-Print-System gesichert. Ein Generalschloss öffnet alle Räume bis auf den Geräteraum. Die Leichtathletikhalle ist dann mit einem elektronischen Schalter zu öffnen. Ansonsten können auch alle Räume direkt über einen Fingerprintscan geöffnet werden.

In der Halle befinden sich eine Laufbahn mit 4 Bahnen, eine Stabhochsprunganlage, eine Weitsprunganlage, eine Hochsprunganlage, ein Wurfbereich mit Wurfnetz, ein Bereich für Medizinballwürfe, ein Reck und weitere kleinere Freiflächen. Daher können mehrere AthletInnen bzw Gruppen dort trainieren und sich dabei räumlich getrennt aufhalten. Weiters kann sich zeitgleich eine Gruppe im Kraftraum aufhalten.

3.2 Gastronomie

Es gibt keine Gastronomie. Speisen sind in der Halle verboten. Eine Ausnahme besteht für Wettkämpfe: Hier ist eine Regelung im COVID-19-Konzept der jeweiligen Veranstaltung vorzusehen.

3.3 Sanitäranlagen

Diese befinden sich im Gebäude wie unter 3.1. beschrieben.

Es finden sich je Geschlecht zwei Duschen, zwei Toiletten bzw eine Toilette und ein Pissoir sowie ein Waschbecken.



4 Risikoanalyse

4.1 Personenströme und -ansammlungen

Zwischen 16:00 und 21:00 dürfen nur Sportlerinnen des TLV die Trainingshalle betreten. Zu diesen Zeiten sind während der Hallensaison durchschnittlich ca 10-15 Trainingsgruppen/Tag in unterschiedlichen Größen in der Halle bzw im Kraftraum. In der Freiluftsaison ab Anfang März sind 2-3 Trainingsgruppen/Tag in der Halle bzw im Kraftraum. Alle Trainingsgruppen dürfen inklusive TrainerInnen eine maximale Größe von 50 Personen haben. Bei mehr Personen muss für die Zusammenkunft ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden. Normalerweise trainieren maximal bis zu 10-20 Personen in einer Gruppe. Somit halten sich während der Hallensaison verteilt an einem Tag maximal ca 150 Personen in der Halle auf (in der Freiluftsaison wesentlich weniger). Die Trainingsgruppen trainieren zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Tagen. Zeitgleich sind normalerweise keine 10 Gruppen in der Halle. Da die Trainingsgruppen zu unterschiedlichen Zeiten trainieren, ist das Risiko von großen Personenströmen außerhalb der Halle gering. Große Personenansammlungen in der Halle werden vermieden, weil die verschiedenen Anlagen sinnvoll nur von einer Gruppe verwendet werden können. Es stehen wie unter Punkt 3.1. ausgeführt mehrere Anlagen und ein Kraftraum zur Verfügung. Bei Wettkämpfen mit über 50 Personen muss ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und ein COVID-19-Beauftragter bestellt werden.

4.2 Besondere Personengruppen (Risikogruppen, Personen mit erhöhter Kontaktintensität)

In der Halle trainieren nur AthletInnen des TLVs. Diese gehören keiner Risikogruppe an, da es sich um Personen im Alter von 7-35 Jahren handelt und bei allen AthletInnen aufgrund ihrer sportlichen Aktivitäten davon auszugehen ist, dass sie gesund und körperlich fit sind. TrainerInnen und BetreuerInnen sind Personen mit einer erhöhten Kontaktintensität und können aufgrund ihres Alters einer Risikogruppe angehören. Diesem Risiko wird mit geeigneten Maßnahmen entgegengetreten (s. Punkte 5.1, 5.3 und 5.4).

4.3 Infrastruktur

Hier besteht ein Risiko vor allem dort, wo Flächen dem Kontakt mehrerer Personen ausgesetzt sind. Dies sind va Wurfgeräte (Medizinbälle, Kugeln, etc), Startmaschinen, die Reckstange und Geräte im Kraftraum. Auch hier ist mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen (s. Punkt 6.4.2).

4.4 Weitere Gefahrenquellen

Weitere Gefahrenquellen sind nicht ersichtlich.



5 Schutzmaßnahmen

5.1 Maskenpflicht

In Innenräumen ist gemäß § 3 Abs 2 Z 4 leg cit jederzeit eine FFP2-Maske zu tragen. Diese Pflicht gilt gemäß § 9 Abs 4 leg cit nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Die Maske darf gemäß § 9 Abs 3 Z 6 und 7 leg cit nur in Feuchträumen und während der Sportausübung abgenommen werden. Das heißt, dass alle BetreuerInnen und TrainerInnen immer eine FFP2-Maske zu tragen haben. Entsprechende Schilder (s. Anhang 4) werden in der Halle sowie im Gang und Kraftraum aufgehängt.

Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Personen ist gemäß § 7 Abs 3 Z 4 leg cit keine Maske zu tragen, wenn der für die Zusammenkunft Verantwortliche alle Teilnehmer nur nach Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs 2 leg cit ("3G") einlässt.

Außerdem ist gemäß § 7 Abs 5 leg cit bei Zusammenkünften von weniger als 100 Personen keine Maske zu tragen, wenn es sich bei der Zusammenkunft um eine geschlossene Gruppe bzw Gesellschaft handelt und der Ort der Zusammenkunft ausschließlich von Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft und von Personen, die zur Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, betreten wird oder durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung, eine Durchmischung der Personen dieser Gruppe bzw. Gesellschaft mit sonstigen dort aufhältigen Personen ausgeschlossen wird.

5.2 Schulungsmaßnahmen, Überwachung

Allen TLV-Vereinen wird das COVID-19-Präventionskonzept per E-Mail zugeschickt. Diese haben sich mit diesem vertraut zu machen und ihre TrainerInnen/BetreuerInnen und in weiterer Folge ihre AthletInnen hinsichtlich der COVID-19-Maßnahmen zu schulen. Die wesentlichsten Informationen finden sie auch in der Kurzinformation für BetreuerInnen (Anhang 1), sowie in der Kurzinformation für AthletInnen (Anhang 2), die an diese ausgegeben werden müssen. Die Trainerinnen/Betreuerinnen haben außerdem ihre AthletInnen mündlich zu schulen und immer wieder auf die Einhaltung der Maßnahmen aufmerksam zu machen. Die Kurzinformationen für BetreuerInnen und AthletInnen werden in der Halle für alle ersichtlich aufgehängt.

Der Verband hat stichprobenartig zu überprüfen, ob alle Maßnahmen eingehalten werden und gleichzeitig die BetreuerInnen bei der Einhaltung der Maßnahmen zu unterstützen.

Während der Sportausübung hat die verantwortliche Betreuungsperson die Einhaltung der Verhaltensregeln zu überwachen.



Bei Nichtbefolgung der Maßnahmen ist ein/e SportlerIn von dem/r BetreuerIn aus der Halle zu verweisen. Der Verband hat dieses Recht gegenüber alle Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.

5.3 Abstand

Es sollte ein Abstand von 2m zu anderen Personen gehalten werden. Dieser Abstand kann bei der Ausübung einer sportartspezifischen Trainingsübung unterschritten werden.

5.4 Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind jederzeit zu beachten. Hierfür werden auch entsprechende Hinweisschilder (Anhang 4) in der Halle aufgehängt. Als allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten:

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- Regelmäßiges Desinfizieren der Hände
- Nicht in das Gesicht fassen
- Beim Husten und Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken (Taschentuch danach sofort entsorgen), Abstand zu anderen Personen halten und sich von anderen Personen wegdrehen.
- Körperkontakt ist zu vermeiden (außer bei einer Unterstützung im Rahmen einer Trainingsübung)
- Kein Händeschütteln, Umarmen oder sonstige Begrüßungsrituale mit Körperkontakt



6 Verhaltensregeln während der Trainings- und Wettkampfzeiten

6.1 Steuerung von Personenströmen

Wie in der Risikoanalyse (Punkt 4.1) bereits dargelegt, besteht aufgrund der Anzahl der die Leichtathletikhalle nutzenden SportlerInnen und deren unterschiedliche Trainingszeiten keine Gefahr von großen Personenströmen. Es muss trotzdem von allen Personen in den Gängen eine FFP2-Maske (Punkt 5.2) getragen werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass sich Personen in den Gängen nur für die notwendige Zeit aufhalten. Für Wettkämpfe ist ein eigenes COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen, dass Maßnahmen zur Steuerung der Personenströme beinhalten muss.

6.2 Handdesinfektion

Handdesinfektionsmittel sind vom Betreiber vor dem Halleneingang und vom Verband in der Leichtathletikhalle, sowie im Kraftraum bereitzustellen. SportlerInnen haben sich beim Betreten eines Raumes, sowie beim Verlassen die Hände zu desinfizieren. Nach Möglichkeit sollte dies auch regelmäßig während der Trainingseinheit erfolgen, sollten Geräte und Flächen angefasst werden.

6.3 Nutzung sanitärer Einrichtungen

Die WCs sind jederzeit zugänglich. Die Umkleiden und Duschen sollen bei Möglichkeit nicht verwendet werden, dafür sollen die SportlerInnen und BetreuerInnen bereits in Trainingskleidung anreisen. Der längere Aufenthalt in den Umkleiden ist nicht gestattet. Dementsprechend werden auch Schilder an den Türen der Umkleide angebracht (s. Anhang 3).

6.4 Trainings- und Wettkampfinfrastruktur

6.4.1 Durchlüftung

Es soll darauf geachtet werden, dass Innenräume regelmäßig bzw so oft und intensiv wie möglich gelüftet werden. Falls möglich soll eine Querlüftung für mindestens 5 min/Stunde durchgeführt werden.

6.4.2 Desinfektionsmaßnahmen

Alle verwendeten Geräte sind nach Benutzung mit einem vom Tiroler Leichtathletikverband bereitgestellten Desinfektionsmittel von der/m jeweiligen SportlerIn zu desinfizieren. Dies muss auf jeden Fall nach Beendigung der Trainingseinheit durchgeführt werden, aber auch dann, wenn ein/e andere/r SportlerIn das jeweilige Gerät benützt. Dies gilt vor allem für Geräte im Kraftraum, Wurfgeräte (Medizinbälle, Kugeln, ...), die Reckstange und Startblöcke.



Häufige Kontaktpunkte wie Türklinken oder Handläufe sind vom jeweiligen BetreuerIn regelmäßig bzw auf jeden Fall vor und nach der Trainingseinheit zu desinfizieren.



7 Kontaktnachverfolgung (Contact-Tracing)

Die Kontaktnachverfolgung wird gemäß § 4 Abs 6 lit c auf freiwilliger Basis weiterverfolgt. Hierfür sollten alle verantwortlichen BetreuerInnen für jede Trainingseinheit eine Anwesenheitsliste mit allen erforderlichen Daten der AthletInnen (Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail) führen und diese jeweils für 28 Tage aufbewahren. Die BetreuerInnen können sich selbst in eine in der Halle ausgehängte Liste (Anhang 5) mit folgenden Informationen einzutragen:

- Vorname
- Nachname
- Telefonnummer (wenn nicht bereits dem COVID-19-Beauftragen bekannt)
- Verein
- Anzahl der Athleten
- Datum
- Uhrzeit
- Unterschrift

Sollte ein/e SportlerIn selbständig trainieren, kann sich diese/r mit zugehöriger Telefonnummer selbst in die Liste eintragen.

Dadurch soll eine genaue Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden. Durch die einzeln geführten Listen der BetreuerInnen kann sofort eruiert werden, wer mit wem trainiert und dadurch engeren Kontakt gehabt hat.

Diese Liste ist vom COVID-19-Beauftragen (Punkt 2.2.2) regelmäßig einzusammeln und nach 28 Tagen zu vernichten.

Die BetreuerInnen sollten die Anwesenheitslisten der jeweiligen Trainingseinheit jederzeit bereithalten und bei Bedarf an die zuständigen Behörden bzw den COVID-19-Beauftragten (Punkt 2.2.2) weiterleiten.



8 Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

8.1 Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen

Beim Auftreten von COVID-19-Symptomen hat sich die betreffende Person sofort in Selbstisolation zu begeben. Sie hat den Verdachtsfall der verantwortlichen Betreuungsperson für Trainings und Wettkämpfe, an denen sie teilgenommen hat, sowie dem COVID-19-Beauftragen (Punkt 2.2.2) unverzüglich mitzuteilen.

Außerdem ist das weitergehende Vorgehen durch die verantwortliche Betreuungsperson mit der zuständigen Gesundheitsbehörde (allenfalls mit der Gesundheitsonline 1450) abzustimmen.

Die weiteren Schritte werden dann durch die zuständige Behörde veranlasst. Die verantwortliche Betreuungsperson sowie der COVID-19-Beauftrage haben die Behörde dabei zu unterstützen und ihnen alle möglichen Kontaktdaten (vgl Punkt 7) zur Verfügung zu stellen. Außerdem haben beide nach Möglichkeit abzuklären, wer wieviel Kontakt zur Verdachtsperson hatte, und diesen Personen mitzuteilen, dass sie Kontakt mit einer Verdachtsperson hatten. Die Daten der Verdachtsperson haben dabei anonym zu bleiben.

8.2 Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion

Sollte die COVID-19-Infektion bestätigt werden, erfolgen die weiteren Maßnahmen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde.

Auch ohne Anordnung der Behörde ist allen Personen, mit denen die Person Kontakt hatte, eine Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu empfehlen.



Anhang 1:

Kurzinformation – BetreuerInnen



COVID-19-Konzept – Kurzinformation – BetreuerInnen

Geltung

Das vorliegende Konzept gilt während der exklusiven Trainingszeiten des TLVs (16:00-21:00) sowie bei Wettkämpfen des TLVs oder seiner Mitgliedsvereine in der WUB-Halle ("sillside athletics Innsbruck") für alle AthletInnen sowie TrainerInnen des TLVs oder seiner Mitgliedsvereine.

FFP2-Maskenepflicht

In allen Innenräumen gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Die Maske darf während der Sportausübung und in Feuchträumen abgenommen werden. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Für Ausnahmen bei Zusammenkünften (Wettkämpfen) s. Punkt 5.1 COVID-19-Präventionskonzept.

Schulungsmaßnahmen, Überwachung

Alle BetreuerInnen haben sich mit dem COVID-19-Präventionskonzept vertraut zu machen. Sie haben sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten SportlerInnen über alle wesentlichen Maßnahmen informiert sind. Während der Sportausübung hat die verantwortliche Betreuungsperson die Einhaltung der Verhaltensregeln zu überwachen. Bei Nichtbefolgung der Maßnahmen ist ein/e SportlerIn von dem/r BetreuerIn aus der Halle zu verweisen. Der Verband hat dieses Recht gegenüber alle Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Abstand und allgemeine Hygieneregeln

Es sollte immer ein Abstand von 2m zu anderen Personen gehalten werden. Dieser Abstand kann bei der Ausübung einer sportartspezifischen Trainingsübung unterschritten werden. Weiters sind allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Händedesinfektion, kein Händeschütteln, usw) zu beachten.

Nutzung sanitärer Einrichtungen

Umkleiden und Duschen sollen bei Möglichkeit nicht verwendet werden. Der längere Aufenthalt in den Umkleiden ist nicht gestattet.



Durchlüftung, Flächendesinfektion

Innenräume müssen regelmäßig gelüftet werden (Querlüftung für 5 Minuten). Geräte sind nach Benutzung zu desinfizieren.

Kontaktnachverfolgung (Contact-Tracing) auf freiwilliger Basis

Alle verantwortlichen BetreuerInnen sollten für jede Trainingseinheit eine Anwesenheitsliste mit allen erforderlichen Daten der AthletInnen (Vor- und Nachname, Telefonnummer, E-Mail) führen und diese jeweils für 28 Tage aufbewahren. Die BetreuerInnen können sich selbst in eine in der Halle ausgehängte Liste eintragen.

Sollte ein/e SportlerIn selbständig trainieren, kann sich diese/r mit zugehöriger Telefonnummer (wenn dem COVID-19-Beauftragten nicht bereits bekannt) selbst in die Liste eintragen.

Die BetreuerInnen sollten die Anwesenheitslisten der jeweiligen Trainingseinheit jederzeit bereithalten und bei Bedarf an die zuständigen Behörden bzw den COVID-19-Beauftragen weiterleiten.

Verhalten beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalls

Beim Auftreten von COVID-19-Symptomen hat sich die betreffende Person sofort in Selbstisolation zu begeben. Sie hat den Verdachtsfall der verantwortlichen Betreuungsperson für Trainings und Wettkämpfe, an denen sie teilgenommen hat, sowie dem COVID-19-Beauftragen unverzüglich mitzuteilen.

Außerdem ist das weitergehende Vorgehen durch die verantwortliche Betreuungsperson mit der zuständigen Gesundheitsbehörde (allenfalls mit der Gesundheitsonline 1450) abzustimmen.

Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion

Sollte die COVID-19-Infektion bestätigt werden, erfolgen die weiteren Maßnahmen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde.

Auch ohne Anordnung der Behörde ist allen Personen, mit denen die Person Kontakt hatte, eine Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu empfehlen.

COVID-19-Beauftragter

Für Fragen zum COVID-19-Präventionskonzept sowie Meldung einer COVID-19-Infektion steht der COVID-19-Beauftragte zur Verfügung:

Lukas Haas, +43 676/9310735, lukas_haas@drei.at



Anhang 2:

Kurzinformation – AthletInnen



COVID-19-Konzept – Kurzinformation – AthletInnen

Geltung

Das vorliegende Konzept gilt während der exklusiven Trainingszeiten des TLVs (16:00-21:00) sowie bei Wettkämpfen des TLVs oder seiner Mitgliedsvereine in der WUB-Halle ("sillside athletics Innsbruck") für alle AthletInnen sowie TrainerInnen des TLVs oder seiner Mitgliedsvereine.

FFP2-Maskenpflicht

In allen Innenräumen gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Die Maske darf während der Sportausübung und in Feuchträumen abgenommen werden. Diese Pflicht gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Für Ausnahmen bei Zusammenkünften (Wettkämpfen) s. Punkt 5.1 COVID-19-Präventionskonzept.

Schulungsmaßnahmen, Überwachung

Während der Sportausübung hat die verantwortliche Betreuungsperson die Einhaltung der Verhaltensregeln zu überwachen. Bei Nichtbefolgung der Maßnahmen ist ein/e SportlerIn von dem/r BetreuerIn aus der Halle zu verweisen. Der Verband hat dieses Recht gegenüber alle Personen, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Abstand und allgemeine Hygieneregeln

Es sollte immer ein Abstand von 2m zu anderen Personen gehalten werden. Dieser Abstand kann bei der Ausübung einer sportartspezifischen Trainingsübung unterschritten werden. Weiters sind allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Händedesinfektion, kein Händeschütteln, usw) zu beachten.

Nutzung sanitärer Einrichtungen

Umkleiden und Duschen sollen bei Möglichkeit nicht verwendet werden. Der längere Aufenthalt in den Umkleiden ist nicht gestattet.

Durchlüftung, Flächendesinfektion

Innenräume müssen regelmäßig gelüftet werden (Querlüftung für 5 Minuten). Geräte sind nach Benutzung zu desinfizieren.



Kontaktnachverfolgung (Contact-Tracing) auf freiwilliger Basis

Alle verantwortlichen BetreuerInnen sollten für jede Trainingseinheit eine Anwesenheitsliste führen und diese jeweils für 28 Tage aufbewahren. Die BetreuerInnen können sich selbst in eine in der Halle ausgehängte Liste eintragen.

Sollte ein/e **SportlerIn selbständig trainieren**, kann sich diese/r mit zugehöriger Telefonnummer (wenn dem COVID-19-Beauftragten nicht bereits bekannt) selbst in die Liste eintragen.

Verhalten beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalls

Beim Auftreten von COVID-19-Symptomen hat sich die betreffende Person sofort in Selbstisolation zu begeben. Sie hat den Verdachtsfall der verantwortlichen Betreuungsperson für Trainings und Wettkämpfe, an denen sie teilgenommen hat, sowie dem COVID-19-Beauftragen unverzüglich mitzuteilen.

Weiters ist das weitergehende Vorgehen durch die verantwortliche Betreuungsperson mit der zuständigen Gesundheitsbehörde (allenfalls mit der Gesundheitsonline 1450) abzustimmen.

Maßnahmen bei Auftreten einer COVID-19-Infektion

Sollte die COVID-19-Infektion bestätigt werden, erfolgen die weiteren Maßnahmen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde.

Auch ohne Anordnung der Behörde ist allen Personen, mit denen die Person Kontakt hatte, eine Testung auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu empfehlen.

COVID-19-Beauftragter

Für Fragen zum COVID-19-Präventionskonzept sowie Meldung einer COVID-19-Infektion steht der COVID-19-Beauftragte zur Verfügung:

Lukas Haas, + 43 676/9310735, lukas_haas@drei.at



Anhang 3:

Schilder Umkleide



Die Umkleiden sollten bei Möglichkeit nicht benutzt werden.

Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht (Ausnahme: in den Duschen).

Der **längere Aufenthalt** in der Umkleide **ist untersagt**.



Anhang 4:

Hinweisschilder





Empfehlung des Tragens einer FFP2Maske

(ausgenommen Sportausübung)





Regelmäßig Hände desinfizieren



Regelmäßig Hände waschen



Kein Händeschütteln



Anhang 5:

Kontaktnachverfolgung – Liste



Kontaktnachverfolgung – Liste

| Nachname | Telefonnummer | Verein | Anzahl der AthletInnen | Datum | Uhrzeit (von – bis) | Unterschrift |
|----------|---------------|------------------------|-------------------------------|-------|------------------------|--------------|
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | Nacnname | Nacnname Teletonnummer | Nachname Teletonnummer Verein | | | |